

Merkblatt

Privilegierungstatbestände für Netzumlagen

Stand: 01/2026

Die gesetzlichen Regelungen sehen bestimmte Privilegierungstatbestände für die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage und den Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19-Abs. 2-StromNEV-Umlage) vor. Je nachdem, um welchen Aufschlag bzw. welche Umlage es sich handelt, sind hierfür unterschiedliche Rechtsgrundlagen heranzuziehen. Es gelten das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Begrenzung der KWKG-Umlage

Für die KWKG-Umlage gemäß § 2 Nr. 6, Nr. 17 und § 12 Abs. 1 EnFG sind in den §§ 21 ff. EnFG diverse Privilegierungstatbestände geregelt.

1.1. Sofern Sie eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage nach

- § 21 EnFG (Netzentnahmen zur Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste),
- § 22 EnFG (elektrisch angetriebene Wärmepumpen),
- § 23 EnFG (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder
- §§ 25 und 26 EnFG (Netzentnahmen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff)

in Anspruch nehmen möchten, sind die nachfolgenden Mitteilungspflichten durch den zuständigen Netznutzer (Stromlieferant bei All-Inclusive-Belieferung oder separater Netznutzer) zu erfüllen:

- Einmalig bzw. anlassbezogen bei Änderungen: Mitteilung der Angaben gemäß § 52 Abs. 1 EnFG (allgemeine Daten zur Umlageprivilegierung, sogenannte Basisdatenmeldung), sofern diese Daten nicht der Mainzer Netze GmbH bereits bekannt sind; die Meldung hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen;
- Jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres: Mitteilung der Angaben gemäß § 52 Abs. 2 EnFG (Entnahmestelle, Letztverbraucher, Grund für Umlageprivilegierung und entnommene Strommenge; bezüglich der Umlageprivilegierung für die Herstellung von grünem Wasserstoff zusätzlich die Angaben nach § 52 Abs. 3 EnFG).

Die Angaben sind gemäß § 54 EnFG elektronisch zu übermitteln. Wird hierbei durch die Mainzer Netze GmbH ein Formular vorgegeben, ist dieses zu verwenden. Gemäß § 55 EnFG kann die Mainzer Netze GmbH eine Testierung durch einen Prüfer i. S. d. § 2 Nr. 12 EnFG verlangen. Auf § 53 EnFG (Sanktion bei Verstoß gegen die Mitteilungspflichten) weisen wir ausdrücklich hin.

Sofern Sie im Rahmen eines All-Inclusive-Vertrags mit Strom beliefert werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Stromlieferanten auf, um eine form- und fristgerechte Meldung durch Ihren Lieferanten sicherzustellen.

- 1.2. Sofern Ihr Unternehmen eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage gemäß §§ 28, 29, 37 und 38 EnFG (Schienenbahnen sowie Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr) in Anspruch nehmen möchte und keine Erklärung nach § 12 Abs. 3 EnFG (Umlagenerhebung durch den Übertragungsnetzbetreiber) abgegeben hat, gilt im Hinblick auf die Mitteilungspflichten des Netznutzers das unter Ziffer 1.1. Gesagte entsprechend.
- 1.3. Sofern Ihr Unternehmen eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage nach §§ 28 – 36 EnFG (stromkostenintensive Unternehmen) in Anspruch nehmen möchte, bitten wir darum, mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Kontakt aufzunehmen.

2. Begrenzung der Offshore-Netzumlage

Für die Offshore-Netzumlage gemäß § 2 Nr. 6, Nr. 11 und § 12 Abs. 1 EnFG sind in den §§ 21 ff. EnFG diverse Privilegierungstatbestände geregelt. Hierfür gelten die Ausführungen unter Ziffer 1. entsprechend.

3. Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung

Für Begrenzungen des Aufschlags für besondere Netznutzung gelten gemäß § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV die §§ 26, 28 und 30 des KWKG in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung (KWKG 2016). Der Aufschlag für besondere Netznutzung beinhaltet auch die Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6 S. 9 - 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie den finanziellen Ausgleich für Mehrkosten für die Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur BK8-24-001-A.

Nach § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV und §§ 26, 28 und 30 des KWKG 2016 darf sich für die **Letztverbrauchergruppe B** (d. h. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt) das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 GWh hinausgehen, an der betroffenen Abnahmestelle höchstens um 0,05 ct/kWh erhöhen, für die Letztverbrauchergruppe C höchstens um 0,025 ct/kWh. Unter die **Letztverbrauchergruppe C** fallen Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen oder eine Schienenbahn sind und deren Stromkosten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben.

Diejenigen Letztverbraucher, die die Reduzierung des Aufschlags in Anspruch nehmen wollen, haben gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 KWKG 2016 dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie - sofern der Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe C zuzuordnen ist - das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz zu melden.

Sofern die Reduzierung des Aufschlags für die Letztverbrauchergruppe C in Anspruch genommen werden soll, weisen wir darauf hin, dass zusätzlich zu den o. g. Meldepflichten der Nachweis über die Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie über das Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 durch Vorlage eines geeigneten Testats zu führen ist.

Die Begrenzung gilt nur für selbstverbrauchte Strommengen. Werden Strommengen an Dritte weitergeleitet, ist für diese gesondert zu prüfen, ob sie einem Privilegierungstatbestand unterfallen. Darüber hinaus sind die Vorgaben zur messtechnischen Erfassung zu beachten (s. u. Ziffer 4).

Die Privilegierung nach § 21 EnFG (Netzentnahme zur Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen oder zur Erzeugung von Speichergas) gilt gemäß § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV auch für den Aufschlag für besondere Netznutzung. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.1 verwiesen.

4. Messung der Strommengen

Grundsätzlich sind Strommengen, für die Aufschläge bzw. Umlagen zu zahlen sind, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. In wenigen Ausnahmefällen können weitergeleitete Strommengen jedoch unter gewissen Voraussetzungen dem Selbstverbrauch zugerechnet (s. u. Ziffer 4.1) oder abgegrenzt (s. u. Ziffer 4.2) werden. Einzelheiten hierzu sind in §§ 45 und 46 EnFG geregelt, die gemäß § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV jeweils auch für den Aufschlag für besondere Netznutzung gelten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Erläuterungen der Bundesnetzagentur zu den Umlageprivilegierungen, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de, dort unter „Fachthemen“ / „Energie“ / „Erneuerbare Energien/Kraft-Wärme-Kopplung“ / „Energiefinanzierungsgesetz - Aufsicht und Umlagepflichten“.

4.1. Dem Selbstverbrauch zuzurechnende Bagatellverbräuche (§ 45 EnFG)

Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie

1. geringfügig (bis 3.500 kWh/a) sind,
2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
3. verbraucht werden
 - a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
 - b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen im „Leitfaden zum Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de.

4.2. Abgrenzung (Schätzung) von weitergeleiteten Strommengen (§ 46 EnFG)

Wenn für Strommengen nur anteilige oder keine Aufschläge bzw. Umlagen zu zahlen sind, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung eines Aufschlags bzw. einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

Abweichend hiervon ist eine Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen nicht erforderlich, wenn

- a) für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Aufschlags-/Umlagesatz geltend gemacht wird oder
- b) die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Buchstabe a) aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Aufschlags-/Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

Im Fall von Buchstabe b) kann die Abgrenzung der Strommengen durch Schätzung erfolgen. Die Schätzung muss den Vorgaben aus § 46 Abs. 3 und 4 EnFG entsprechen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Darüber hinaus muss in Fällen, in denen in Abhängigkeit von Verbrauchsmengen (eines bestimmten Letztverbrauchers oder in einer bestimmten Verbrauchseinrichtung) hinter der Entnahmestelle Privilegierungen bei Aufschlägen bzw. Umlagen in Anspruch genommen werden, gemäß § 46 Abs. 5 EnFG die Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch sichergestellt sein. Auch diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen im vorgenannten Leitfaden der Bundesnetzagentur.

5. Abschließende Hinweise

Die Verletzung einer Mitteilungs- oder Nachweispflicht hat die Berechnung des entsprechenden Aufschlags bzw. der entsprechenden Netzumlage in Höhe von 20% bzw. in voller Höhe zur Folge. Auf § 53 EnFG (Sanktion bei Verletzung von Mitteilungspflichten) weisen wir nochmals hin.

Es wird den betroffenen Letztverbrauchern daher dringend angeraten, sich mit den Rechtsgrundlagen vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Dieses Merkblatt gibt nur einen groben Überblick über die Rechtslage und ersetzt keinesfalls die individuelle Beratung durch einen Rechtskundigen. Die Mainzer Netze GmbH übernimmt keine Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Merkblatt. Die Erteilung von näheren Auskünften oder eine individuelle Beratung ist nicht Aufgabe des Netzbetreibers.